

Resolution der Psychotherapeutenkammer Hessen  
zum Reformbedarf bei der Zusammensetzung des  
Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen

Wiesbaden, 2. / 3. November 2018

**Psychotherapie-Kompetenz in den Sachverständigenrat!**

Die Psychotherapeutenkammer Hessen fordert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf, den Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR Gesundheit) durch zumindest eine Expertin oder einen Experten für psychische Erkrankungen zu ergänzen. Mit Blick auf den hohen Anteil psychischer Erkrankungen beim Krankenstand und bei Frühverrentungen muss die Kompetenz des Sachverständigenrates dringend um diesen Bereich erweitert werden: durch eine Expertin oder einen Experten, die/der die Versorgungsleistungen von Psychologischen Psychotherapeut(inn)en bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(inn)en kennt und die Notwendigkeit dieser Versorgungsleistungen bei der Entwicklung des Gesundheitswesens in den Diskussionsprozess des Sachverständigenrates einbringen kann. Nur so kann der Sachverständigenrat seiner Aufgabe, Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens aufzuzeigen, mit geweitetem Blick nachkommen: Funktionierende Zukunftskonzepte für ein sinnvolles Vernetzen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen lassen sich nur von Fachleuten entwickeln, die alle beteiligten Akteure im Blick haben und auch in die Konzepte einbeziehen.

Begründung:

Derzeit besteht der SVR Gesundheit aus Gesundheits- und Pflegewissenschaftlern sowie Experten für Volkswirtschaftslehre, das Management im Gesundheitswesen, für Klinische Pharmakologie, für Innere Medizin und Allgemeinmedizin. Für das Gutachten 2018, das Wege für eine bessere Koordination der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sucht, hätte der Sachverständigenrat nach Überzeugung der Psychotherapeutenkammer Hessen sehr viel stärker Fachleute einbeziehen können, die sich mit ambulanten Therapieangeboten auskennen (auch mit Blick auf das Grundprinzip „ambulant vor stationär“). Um eine zu starke Fixierung

auf Kliniken künftig zu vermeiden und praktikable Wege für eine optimierte Koordination der Versorgung von Menschen mit seelischen Störungen zu finden, bieten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dem SVR ihre Mitarbeit an.

Hintergrund:

Im Erlass über die Errichtung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im

Gesundheitswesen beim Bundesministerium für Gesundheit vom 12. November 1992,

(zuletzt geändert am 30. September 2011) heißt es in § 4: „(1) Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern, die über besondere medizinische oder wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche oder sozialrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen.“ Die Mitglieder des Rates werden vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von in der Regel vier Jahren berufen; die Mitgliedschaft ist auf die Person bezogen. (...)

Das Bundesministerium für Gesundheit hört den Rat, bevor er neue Mitglieder beruft.

Das BMG kann in Abstimmung mit dem Rat weitere Sachverständige beauftragen, an der Begutachtung medizinischer, ökonomischer, sozialwissenschaftlicher und sozialrechtlicher Spezialfragen mitzuwirken. Auch der Rat kann zu einzelnen Beratungsthemen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel weitere Sachverständige hinzuziehen.

<https://www.svr-gesundheit.de/index.php?id=50>

[https://www.svr-gesundheit.de/fileadmin/user\\_upload/Aufgaben/Erlass2011.pdf](https://www.svr-gesundheit.de/fileadmin/user_upload/Aufgaben/Erlass2011.pdf)